Anlage Nr. 1
zu DB Nr. 13 zum Landschaftsplan der
Gemeinde Straßkirchen für den Bereich
SO Photovoltaik "Straßkirchen-Inneres Loherfeld"

FLORA + FAUNA
Partnerschaft

Bodenwöhrstr. 18a
93055 Regensburg
tel. 0941 – 64 71 96
web www.ff-p.eu

Gutachten

Erhebung Feldbrüter PV Straßkirchen

Landkreis Straubing-Bogen

Auftraggeber
Johann Steetz, Straßkirchen

Bearbeiter
Dipl.-Biol. Robert Mayer
Dipl.-Biol. Dr. Martin Leipold

November 2021

1. Anlass und Aufgabenstellung

Anlass und Aufgabenstellung

Östlich von Straßkirchen im Landkreis Straubing-Bogen wird eine weitere Solaranlage entlang des Bahngleises geplant. Um artenschutzrechtliche Konflikte zu vermeiden, wurden die Feldbrüter im Umkreis der geplanten Anlage untersucht.

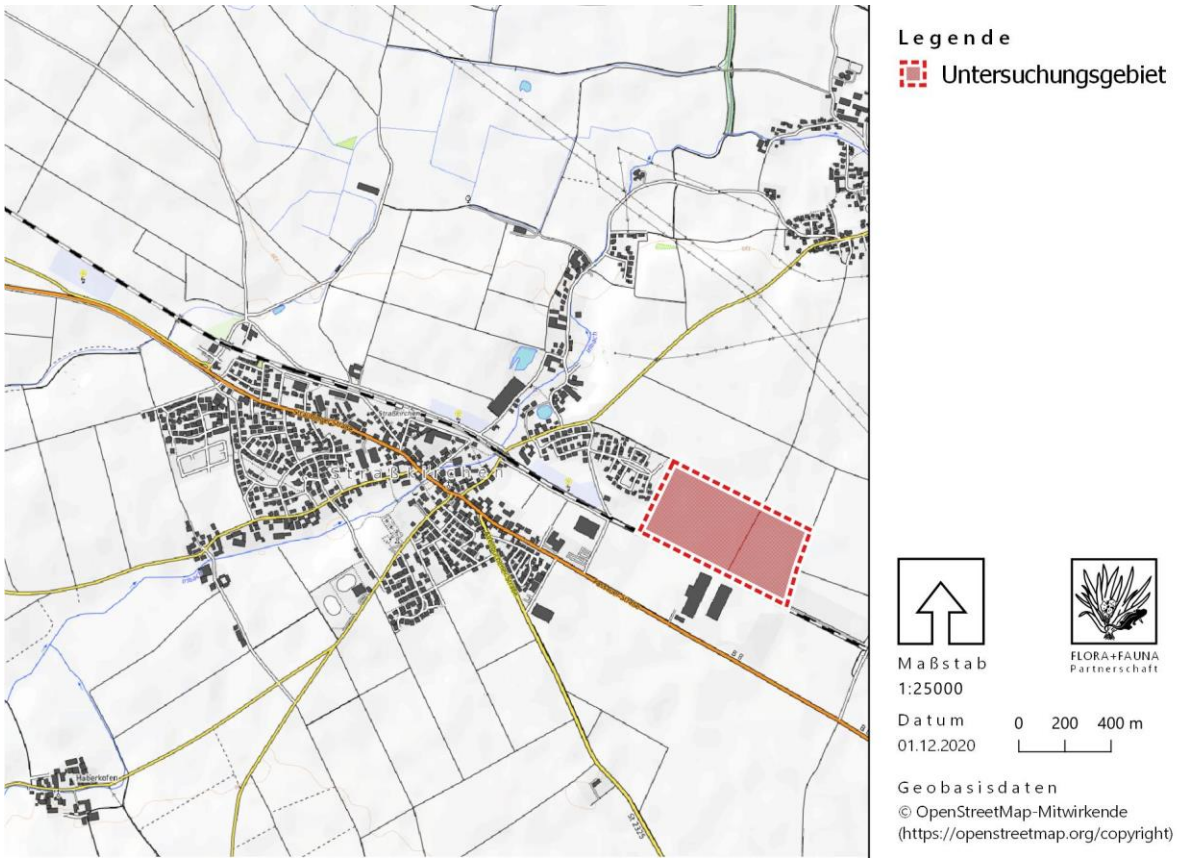

Abbildung 1: Untersuchungsgebiet östlich von Straßkirchen

2. Feldbrütererfassung

Die Erfassung der Brutvögel erfolgte als Revierkartierung in 5 Begehungen am 19.04., 08.05., 26.05., 10.06. und 21.06.2020. Die Kartierungen erfolgten flächendeckend im gesamten Untersuchungsgebiet. Die Artbestimmung erfolgte aufgrund der arttypischen Rufe und Gesänge und nach Sicht mit Fernglas.

Tabelle 1: Feldbrüter

Dt. Artname	Wiss. Artname	RL B	RL D	EHZ	Brutstatus
Feldlerche	*Alauda arvensis*	3	3	U2	B
Wiesenschafstelze	*Motacilla flava*	*	*	U1	B

Erläuterung zu den verwendeten Abkürzungen:

RLB = Rote Liste Bayern 2016, RLD = Rote Liste Deutschland 2016, Rote Liste Kategorien: 3 = Gefährdet, * = Nicht gefährdet;

EHZ = Erhaltungszustand in der kontinentalen Biogeografischen Region Bayerns (BfN, 2019), U1 = ungünstig-unzureichend, U2 = ungünstig-schlecht

BrutSt = Brutstatus nach Südbeck et al. 2005: A =möglicherweise brütend (z.B. einmal. Revierverhalten in geeignetem Brutbiotop), B = wahrscheinlich brütend (z.B. zweimal. Revierverhalten im Abstand von mind. 7 Tagen), C = sicher brütend (z.B. Nestbau, Futter tragende Altvögel)

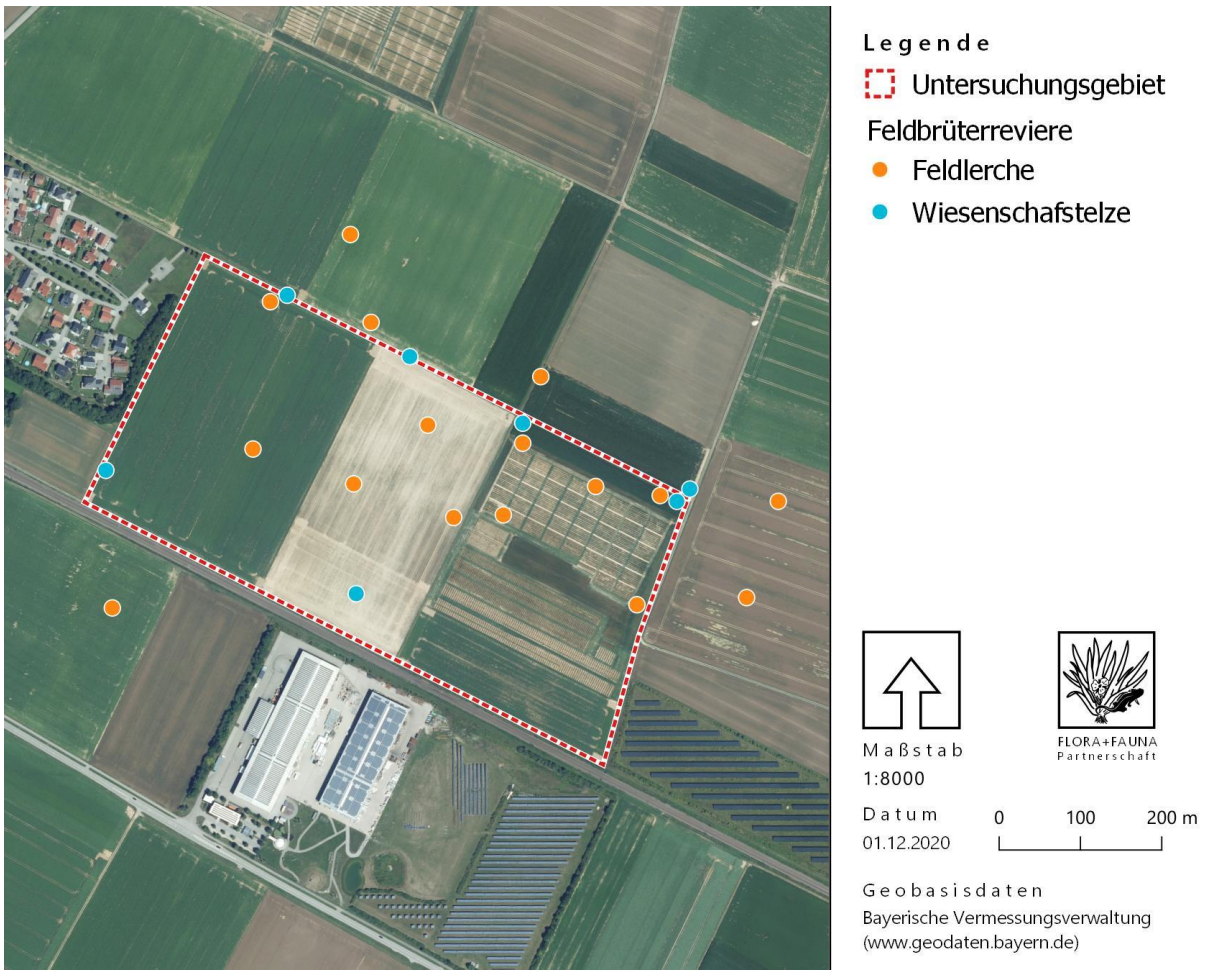

Abbildung 2: Brutreviere der Feldvogelarten.

3. Ergebnis

Insgesamt wurden 10 Brutreviere der Feldlerche im direkten Untersuchungsgebiet erfasst, 6 weitere Reviere befinden sich etwas außerhalb. Die Wiesenschafstelze war mit 7 Brutpaaren vertreten. Für die Feldlerche gehen potenzielle Brutreviere verloren, da die Anlage eine Sichtbarriere darstellt. Feldlerchen halten davon erfahrungsgemäß ca. 100m Abstand. Nach aktuellen Planungsstand werden 2 Brutreviere der Feldlerche und 1 Brutrevier der Wiesenschafstelze beeinträchtigt. Für die Schafstelze entstehen auf den Stelen willkommene Sitzwarten und bei entsprechender extensiver Pflege der Wiesenflächen ergeben sich neue Nahrungshabitate für diese Vogelart. Folgende Maßnahmen sind notwendig:

Maßnahmen zur Vermeidung:
Um die Zerstörung von Brutstätten und die Tötung von Tieren zu vermeiden, ist die Baustellenfreimachung entweder außerhalb der Brutzeit (also nicht von 01.03. bis 31.07.) auszuführen oder es sind Vergrämungsmaßnahmen vorzusehen. Diese sind von Brutbeginn (01.03.) bis Beginn der Baufeldfreimachung aufrechtzuerhalten. Dazu werden Pfosten mit einer Höhe von 1,5m über Geländeoberkante im mittleren Abstand von 20m eingeschlagen und oben mit Trassierband, Flatterleine oder Ähnlichem versehen.

CEF-Maßnahmen:
Die verlorenen Brutreviere für die Feldlerche müssen durch Maßnahmeflächen ausgeglichen werden. Erforderliche CEF-Maßnahmen für das verlorengehende Brutrevier der Wiesenschafstelze können auf den gleichen Maßnahmenflächen erfolgen. Zur Auswahl stehen folgende Maßnahmen (jeweils erforderliche Fläche pro Brutpaar):

- 1 Hektar erweiterter / doppelter Saatreihenabstand (Getreide)
- 2.000 qm Blühfläche und 8 Lerchenfenster (je mind. 20 qm)
- 5.000 qm Blüh-/ Brachefläche

Die Maßnahmen sollten möglichst im Umkreis von 2 km vom Eingriffsort entfernt, wenigstens aber im Gemeindegebiet oder je nach Lage im angrenzenden Gemeindegebiet stattfinden. Maßnahmen auf angrenzendem Gemeindegebiet sind vorab mit der UNB abzustimmen.
Blühstreifen müssen mindestens 10m Breite haben, Dünger und Pflanzenschutzmittel sind nicht erlaubt. Die Flächen müssen einen Mindestabstand von ca. 60-100m von Sichtbarrieren aufweisen.
Die Fläche wird mit insektenfreundlichen, autochtonen Samenmischungen dünn eingesät oder als Ackerbrache angelegt. Ab 1. August wird gemäht, wenn möglich streifenweise zeitlich versetzt. Das Mähgut wird abgefahren oder alternativ eingearbeitet. Eine Bewirtschaftungsruhe vom 01.03.-31.07. muss eingehalten werden.

Die Blühfläche mindestens 2 Jahre auf der gleichen Fläche, dann ist Flächenwechsel möglich.

Eine Ackerbrache muss jährlich ab Sept./Okt. bis spätestens Ende Februar umgebrochen werden.

Die CEF-Maßnahmen müssen vollständig umgesetzt und funktionsfähig sein ab der Brutsaison (Anfang März) des Kalenderjahres, in dem der Baubeginn liegt. Liegt der Baubeginn ab August eines Jahres, genügt die vollständige Umsetzung bis 1. März des Folgejahres.

Eine Bewirtschaftungsvereinbarung ist abzuschließen, die Maßnahme ist zu dokumentieren und jährlich der unteren Naturschutzbehörde mitzuteilen.

Ausgleichsflächen sind zu erhalten, solange der Eingriff wirkt. Es erfolgt eine dingliche Sicherung durch Eintragung einer Grunddienstbarkeit mit Reallast.

Regensburg, den 15.11.2021

Robert Mayer